

Bundesministerium der Finanzen
Herrn Ministerialrat Christian Unger
Leiter Referat IV C 3
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin



Postanschrift
Adenauerallee 121
53113 Bonn

Leitung Steuern
StB Michael Schlang, FBStR
T. +49 228 - 88 61 246
F. +49 228 - 88 61 260
schlang@dgrv.de

20. Mai 2021

nur per E-Mail: christian.unger@bmf.bund.de

**Sofortabschreibung digitaler Wirtschaftsgüter
BMF-Schreiben vom 26. Februar 2021
Gz: IV C 3 – S 2190/21/100002 :013; DOK 2021/0231247**

Sehr geehrter Herr Unger,

der DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. ist Spitzenprüfungsverband der ländlichen und gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften sowie der Genossenschaftsbanken. Über den DGRV sind rund 5.330 Genossenschaften mit circa 900.000 Arbeitnehmern und 20 Millionen Mitgliedern organisiert.

Die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum 3. Corona-Steuerhilfegesetz angekündigte besondere Abschreibungsregelung für digitale Wirtschaftsgüter ist über das o.g. BMF-Schreiben umgesetzt worden.

Wir begrüßen die mit dem BMF-Schreiben verbundene Absicht, die fortschreitende Digitalisierung der deutschen Wirtschaft zu fördern.

Seit der Veröffentlichung ergaben sich aus unserem Mitgliederkreis Rückfragen zur praktischen Umsetzung der neuen Sofortabschreibung, die wir nachfolgend auführen und zu denen wir Ihre Stellungnahme erbitten.

In Rz. 1 des BMF-Schreibens wird ausgeführt, dass für die in den folgenden Randziffern genannten materiellen sowie immateriellen Wirtschaftsgüter abweichend von der nach § 7 Abs. 1 EStG anzusetzenden Nutzungsdauer eine betriebliche Nutzungsdauer von einem Jahr

zugrunde gelegt werden kann. Nach dem Gesetzeswortlaut des § 7 Abs. 1 S. 1 EStG sind Abschreibungen nur dann vorzunehmen, wenn die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer mehr als ein Jahr beträgt. Wir gehen daher davon aus, dass die Nutzungsdauertypisierung von genau einem Jahr gemäß Rz. 1 des BMF-Schreibens keine Sofortabschreibung, sondern einen sofortigen Betriebsausgabenabzug auslöst.

1. Findet die pro rata temporis-Regel des § 7 Abs. 1 S. 4 EStG keine Anwendung und können die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung in voller Höhe – und nicht zeitanteilig – abgezogen werden?

Die Regelungen des BMF-Schreibens entfalten nach herrschender Meinung für die Handelsbilanz keine unmittelbare Wirkung.¹ Die Durchbrechung der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz bezüglich Ansatz und Bewertung ergibt sich aus § 5 Abs. 6 EStG. Die Vorschrift greift für Tatbestandsfragen, wie die nach der anzuwendenden Nutzungsdauer, jedoch nicht. Es liegt daher nahe, die Neuregelung als steuerliches Wahlrecht gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 2 EStG einzuordnen, welches unabhängig von dem handelsrechtlichen Wertansatz ausgeübt werden kann.

2. Ist die Neuregelung als steuerliches Wahlrecht gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 2 EStG einzustufen?

Die Qualifikation als steuerliches Wahlrecht vorausgesetzt, ergibt sich die Frage, ob der Steuerpflichtige sodann auch dazu verpflichtet sein wird, für die unter die Neuregelung fallenden digitalen Wirtschaftsgüter besondere, laufend zu führende steuerliche Verzeichnisse gemäß § 5 Abs. 1 S. 2, 3 EStG zu erstellen.

Hierin wären für jedes Wirtschaftsgut der Tag der Anschaffung bzw. Herstellung, die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die Vorschrift des ausgeübten steuerlichen Wahlrechts und die vorgenommenen Abschreibungen nachzuweisen.

3. Ist es erforderlich, ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis für digitale Wirtschaftsgüter zu erstellen?

Unseres Erachtens ist es nicht zielführend, wenn unsere Mitglieder nun für eine unter Umständen Vielzahl angeschaffter digitaler Wirtschaftsgüter (z.B. Anschaffung von Notebooks für Mitarbeiter in Heimarbeit) eine Einzelerfassung in diesem besonderen Verzeichnis außerhalb der handelsrechtlichen Buchhaltung vornehmen müssten. Hierdurch würde die Umsetzung der begrüßenswerten Verwaltungsanweisung in der Praxis erheblich erschwert.

Alternativ schlagen wir vor, die Möglichkeit für eine jährlich wiederkehrende Bildung eines Sammelpostens für digitale Wirtschaftsgüter bis zu einer bestimmten Betragsgrenze der

¹ Vgl. Berichterstattung des Fachausschusses Unternehmensberichterstattung (FAB) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. über eine außerordentliche Sitzung am 16.03.2021.

Anschaffungs- und Herstellungskosten zuzulassen; vergleichbar zu dem bereits für geringwertige Wirtschaftsgüter gemäß § 6 Abs. 2a EStG etablierten Sammelposten.

Für die Beantwortung von Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

gez. Dr. Eckhard Ott

gez. i. V. Michael Schlang